

ADRK e. V.

Ausbildungsausschuss

**Eilantrag zur Beiratshauptsitzung des ADRK 2023**

Einführung eines IGP-Arbeitstitels „ADRK-Landes(-jugend)-meister“ (LM / LJM)

Nach Rücksprache mit dem VDH wäre die Einführung eines solchen Titels möglich.

Vergaberichtlinien

1. Die Vergabe des Titels „ADRK- Landes(-jugend)-meister“ ist innerhalb der Landesgruppe jährlich einmalig möglich.
2. Die Vergabe des Titels ist nur auf einer Qualifikationsprüfung des ADRK möglich.
3. Es gelten die Bestimmungen für Qualifikationsprüfungen des ADRK.
4. Die Qualifikationsprüfung muss von der jeweiligen Landesgruppe als Landesmeisterschaft beantragt und geschützt werden.
5. Auf der Landesmeisterschaft wird in der Prüfungsstufe IGP 3 / Jugendliche 1 – 3 geführt.
6. Der Landes(-jugend)-meistertitel wird an den/die Sieger/in der Prüfung vergeben.
7. Der Titel kann nur an ein Mitglied der jeweiligen Landesgruppe vergeben werden.
8. Es können Hundesportler/innen aus anderen Landesgruppen teilnehmen, sie können aber nicht den Titel „ADRK- Landes(-jugend)-meister“ der durchführenden Landesgruppe erhalten.
9. Eine Gesamtpunktzahl von 270 Punkten und eine Punktzahl in Abteilung „C“ von 85 a muss mindestens erreicht werden, damit der Titel „ADRK- Landesmeister“ vergeben werden kann.
Bei der Vergabe des Titels Landesjugendmeister muss keine Mindestpunktzahl erreicht werden, die Prüfung muss bestanden werden, und das Team mit der höchsten Punktzahl bekommt den Titel verliehen.

Wir möchten mit der Vergabe dieses Titels die Attraktivität des IGP-Sports fördern und sehr gute Leistungen honorieren.

Die Sportrahmenordnung § 2 und die Qualifikationsrichtlinien des ADRK würden dann um den Punkt „ADRK-Landes(-jugend)-meisterschaft“ erweitert werden.

Der Titel „ADRK- Landes(-jugend)-meister“ kann laut VDH dann auch in der Ahnentafel eingetragen werden und der betreffende Hund führt offiziell diesen Titel.

Wir bitten um die Zustimmung des Beirates für dieses Vorhaben.

Mit sportlichem Gruß
Ausbildungsausschuss

**ALLGEMEINER
DEUTSCHER
ROTTWEILER
KLUB
LG 06**



ADRK e.V. Landesgruppe 06 Westfalen

ADRK e.V.
Südring 18
32429 Minden

Landesgruppe Westfalen
Michaela Schol
1. Vorsitzende
Buchseifen 39
57072 Siegen
Tel.: 0271/3876010
Handy: 0176/72481002

Siegen, 20.02.2023

Eilantrag der Landesgruppe Westfalen an die Beiratshauptsitzung 2023

**ADRK-Zuchtordnung
Hier: § 9 Ausbildungskennzeichen**

Zurzeit gültige Version:

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG/IPO/IGP 1 - 3, sofern diese von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

Neue Version:

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) ~~eines vom ADRK anerkannten Verbandes~~ voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG/IPO/IGP 1 - 3, sofern diese von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen ~~anerkannten Verein und~~ anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. **Das Ausbildungskennzeichen BH/VT, welches für die Zulassung zu einer Zuchttauglichkeitsprüfung benötigt wird, sowie Ausbildungskennzeichen, die für die Zuchtstufen/Zuchtclassen relevant sind (IGP 1), müssen auf ADRK geschützten Prüfung abgelegt und nur von einem ADRK Leistungsrichter vergeben werden.** Im

Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

Gleiche Anpassung ist erforderlich für die:

ADRK-Richtlinien für eine Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP)

Hier: § 6 Die Teilnahme

Zurzeit gültige Version:

§ 6 Die Teilnahme

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer ZTP teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens 18 Monate und höchstens 6 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr) alt und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt worden ist. Eine Auswertung der Hüft- (HD) und Ellbogengelenke (ED) und das Ergebnis der JLPP Untersuchung müssen vorliegen, und eine bestandene BH-Prüfung ist nachzuweisen.

Neue Version:

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer ZTP teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens 18 Monate und höchstens 6 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr) alt und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt worden ist. Eine Auswertung der Hüft- (HD) und Ellbogengelenke (ED) und das Ergebnis der JLPP Untersuchung müssen vorliegen, und eine **unter einem ADRK-Leistungsrichter** bestandene BH-Prüfung ist nachzuweisen.

Begründung:

Angleichung an Zuchtbedingungen anderer Gebrauchshundezuchtverbände und Gewährleistung, dass nur ADRK Richter (Zucht- und Leistungsrichter) Einfluss auf die zur Zucht verwendeten Hunde haben, d.h. dass nur ADRK Richter für zucht voraussetzende Prüfungen verantwortlich sind. Hier sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch kein Zuchtrichter eines anderen Gebrauchshundezuchtverein im ADRK eine ZTP oder Körung abnehmen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Schöl, 1. Vorsitzende LG 06

**ALLGEMEINER
DEUTSCHER
ROTTWEILER
KLUB**



ADRK LG 10 Hessen • Hainstr.6 • 35094 Lahntal

ADRK e.V.
Südring 18

32429 Minden

1.Vorsitzende
Silke Dersch
Hainstr.6

35094 Lahntal

Telefon: (06420) 1478

Telefax: (06420) 1444

e-mail: silke.dersch@adrk-hessen.de

Internet: www.adrk-hessen.de

Datum: 11.02.2023

Eilantrag zur Beiratsauptsitzung des ADRK 2023

Betreff: Leistungsrichter Einsätze innerhalb unseres Klubs.

Wir stellen hiermit den Antrag, dass nur jede dritte geschützte ADRK-Leistungsprüfung von einem Richter eines anderen Verbandes bewertet werden darf. Das heißt: 1. und 2. Prüfung bei einem ADRK-Richter, bei der 3. Prüfung kann, wenn gewünscht, ein Richter eines anderen Verbandes eingeladen werden.

Richtereinsätze bei QP fallen nicht unter diese Regelung.

Begründung:

Im Sportjahr 2022 wurden vom ADRK 92 Leistungsprüfungen durchgeführt. Bei 20 davon wurden Richter aus anderen Verbänden eingeladen. Das sind ca 21%.

Unser Klub hat 18 Leistungsrichter. Diese wurden bei 72 Prüfungen eingesetzt. Das entspricht ein Durchschnitt von nur 4 Einsätzen pro Richter.

In 2023 haben wir 19 Leistungsrichter/innen sowie 2 Leistungsrichter Anwärter.

Um den Kollegen, die von unserem Klub geschult und ausgebildet wurden und werden, die unseren ADRK im In- und Ausland präsentieren, mehr Vertrauen zu schenken bitten wir um Zustimmung des Beirats.

Mit sportlichen Grüßen

Silke Dersch 1.Vorsitzende LG 10 Hessen